

## Zweites Gesetz zur Familienförderung

© Arbeitnehmerkammer Bremen  
Stand: Juli 2001

### Kurzübersicht zu den ab 2002 geltenden Änderungen

#### Kindergeld

Das Kindergeld für das erst und zweite Kind wird um 30,- DM auf monatlich **154 €** erhöht

Jahr	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. und jedes weitere Kind
2001	138 €	138 €	154 €	179 €
2002	<b>154 €</b>	<b>154 €</b>	154 €	179 €

#### Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag (sächliches Existenzminimum) wird den aktuellen Lebensverhältnissen angepasst und von 1.782/3.564 € auf **1.824/3.648 €** erhöht

#### Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

Der bisherige Betreuungsfreibetrag wird um eine Erziehungskomponente ergänzt und umfasst künftig auch den (gekürzten) bisherigen Ausbildungsfreibetrag für unter 18-jährige Kinder sowie für über 18-jährige Kinder, die im elterlichen Haushalt leben; der neue Freibetrag beläuft sich auf **1.080/2.160 €**

#### >Sonderbedarfs-<Freibetrag

Zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes kann *außerhalb des Familienleistungsausgleichs* ein Freibetrag in Höhe von **462/924 €** vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden; jedem Elternteil steht grundsätzlich die Hälfte des Abzugsbetrages zu. – Der Abzugsbetrag mindert sich um die über 1.848 € liegenden eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes.

Jahr	Kinderfreibe- trag	Freibetrag für ...					
		Betreuung	Erzie- hung	Ausbildung			
				Kind lebt im elterli- chen Haushalt		Kind ist auswärtig unterge- bracht	
				< 18	=> 18	< 18	=> 18
2001	1.782/3.564 €	774/1.548 € <sup>(1)</sup>	-	-	618/1.236 €	462/924 €	1.074/2.148 €
2002	<b>1.824/3.648 €</b>	<b>1.080/2.160 €</b>				<b>462/924 €</b>	

<sup>(1)</sup> Für unter 16jährige bzw. behinderte Kinder

#### Kinderbetreuungskosten

*Nachgewiesene* Aufwendungen zur *Betreuung* eines zum Haushalt gehörenden, unter 14jährigen oder behinderten Kindes können – soweit sie je Kind den Betrag von 774/1.548 € (nicht zusammenlebende/zusammenlebende Eltern) übersteigen – *außerhalb des Familienleistungsausgleichs* als außergewöhnliche Belastungen bis zu einer Höhe von **750/1.500 €** abgezogen werden. *Voraussetzung:* Der Steuerpflichtige ist entweder erwerbstätig, befindet sich in Ausbildung, ist körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank. Zusammenlebende Eltern müssen beide die Voraussetzung erfüllen.

#### Haushaltsfreibetrag

Der bisherige Haushaltsfreibetrag für allein Erziehende (2001: 2.916 €) wird in Stufen abgeschafft; er beträgt für das Jahr 2002 2.340 € sowie für die Jahre 2003 und 2004 1.188 €. Der gekürzte Haushaltsfreibetrag kann ab 2002 zudem nur noch in den Fällen abgezogen werden, in denen die Voraussetzungen für einen Abzug bereits vor 2002 vorgelegen haben.

Als **Mehrbelastungsausgleich** wird der **Umsatzsteueranteil der Länder** um **0,65%-Punkte** erhöht.